

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 25. Oktober 2017

202 33.02.5 Andere Anlässe

Feuerwehrsternfahrt 2015, Verzicht auf Geltendmachung von haftungsrechtlichen Ansprüchen

Ausgangslage

Der Stadtrat hat mit Beschluss Nr. 140 vom 12. Juli 2017 einen Kredit in eigener Kompetenz zur Prüfung von zivilen Forderungsklagen gegen Mitglieder des OK der Feuerwehrsternfahrt 2015 bewilligt. Mit den Arbeiten wurde die Firma Vialex Rechtsanwälte AG, Zürich, betraut, welche bereits im Frühling 2016 eine erste rechtliche Beurteilung abgegeben hatte. In der Zwischenzeit liegen das Gutachten und eine Empfehlung der beiden bearbeitenden Rechtsanwälte vor (nachfolgend Gutachter).

Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfung

Die Gutachter kommen zum Schluss, dass für das Verhältnis zwischen dem OK bzw. seinen Mitgliedern und der Stadt Wetzikon klar die gesetzlichen Bestimmungen des Auftragsrechts anzuwenden ist (vgl. Memorandum vom 17. September 2017, Rz. 26). Bei

Gutachter die Bestimmungen des Vereinsrechts analog an. Deshalb wurde mit jedem einzelnen Mitglied des OK ein Auftrag abgeschlossen und die einzelnen Mitglieder waren zum Zusammenwirken im Gremium verpflichtet. Die einzelnen Mitglieder des OK hatten bei ihrer Pflicht zum Zusammenwirken die Vorgaben des OK zu beachten. Die analoge Anwendung des Vereinsrechts führt dazu, dass die Haftung des einzelnen Mitglieds für die Entscheide anderer Ressortverantwortlichen grundsätzlich eingeschränkt ist, wobei dies für den und den weiteren Querschnittsbereichen wie das Ressort

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäfts (Art. 398 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 97 ff. OR). Voraussetzungen für eine Haftung sind das Vorliegen eines Schadens, einer Vertragsverletzung (als Verletzung der Sorgfaltspflicht), des Kausalzusammenhangs zwischen Vertragsverletzung und Schadenseintritt sowie eines Verschulden des Beauftragten.

Die Gutachter gehen von einem hypothetischen Gesamtschaden von rund 410'000 Franken aus, also im Defizit der Feuerwehrsternfahrt, das von der Stadt Wetzikon übernommen werden musste, obwohl der Auftrag unter der Prämisse erteilt wurde, dass der Anlass kostendeckend abschliessen werde. Für eine erfolgsversprechende Schadenersatzklage ist der Nachweis erforderlich, dass der Schaden kausal durch eine Pflichtverletzung verursacht wurde. Haftungsrechtlich relevant ist deshalb nur derjenige Anteil am Gesamtschaden, der sich aufgrund einer sorgfältigen Budgetierung und den gestützt darauf (spätestens) im März 2015 noch möglichen Massnahmen hätte vermeiden lassen. Dies deshalb, weil nicht zweifelsfrei bewiesen werden kann, dass der damalige Gemeinderat den Anlass abgesagt hätte, wenn er im März 2014 über das damals vorausgesagte Defizit von rund 173'000 Franken informiert worden wäre. Denn die Tatsache, dass der Stadtrat im April 2015 eine Defizitgarantie von 131'000 Franken bewilligte, ist ein Indiz dafür, dass er dies auch ein Jahr vorher mit einem leicht höheren Betrag getan hätte.

Aufgrund des erforderlichen Kausalzusammenhangs zwischen Pflichtverletzung und Schaden muss der Schadensanteil bei jedem einzelnen Ressort errechnet werden. Die Gutachter haben für die Festlegung des Schadens ein hypothetisches Budget erstellt und diesem die ergriffenen sowie möglichen Massnahmen zur Reduktion bzw. zur Vermeidung des Defizits gegenübergestellt.

Dieses Vorgehen führt einzig beim Ressort zu einem haftungsrelevanten Schadensanteil von rund 130'000 Franken, weil fehlerhaft und unsorgfältig budgetiert wurde. Diese klare Verletzung der auftragsrechtlichen Sorgfaltspflicht durch das zuständige OK-Mitglied ist natürlich und adäquat kausal für den Eintritt des Schadens, da sich garantiert noch hätten Kosten einsparen lassen, wenn man rechtzeitig um das Ausmass des Schadens gewusst hätte (Mem. Rz. 107).

Bei allen übrigen OK-Mitgliedern entfällt aus Sicht der Gutachter ein möglicher Haftungsanspruch. Zwar sind in einzelnen Fällen kleinere Pflichtverletzungen vorhanden, wie etwa die mangelhafte Wahrnehmung der Aufsichts- und Querschnittsaufgaben durch den und den Ressortleiter

Insgesamt sind die Pflichtverletzungen aber nicht derart gravierend, dass sie eine Haftung begründen könnten. Dies trifft auch auf den und Ressort-

leiter zu. Da er zivilrechtlich nur noch in seiner Rolle als OK-Mitglied belangt werden könnte, ist ihm in dieser Tätigkeit nur der Vorwurf zu machen, dass er die Plausibilisierung der vorgelegten Budgets unterliess. Deshalb ist es äusserst schwierig, ihm einen kausalen Anteil am Schaden zuzurechnen.

Kosten-/Nutzenabwägung eines Haftungsverfahrens

Kann ein haftungsrelevanter Schaden nachgewiesen werden, so ist dieser nicht gleichzusetzen mit dem Schadenersatz, den ein Gericht dem Kläger zuspricht. Bei der Bemessung des Schadenersatzes berücksichtigt es vielmehr die Umstände und die Grösse des Verschuldens, wobei ihm dabei ein grosser Ermessensspielraum zusteht. In Betracht zieht es Aspekte wie leichtes Verschulden, ein mitwirkender Zufall, die finanzielle Lage der Beteiligten, ein Selbstverschulden des Geschädigten und das Mitwirken anderer Personen. Der Richter muss den Schadenersatz reduzieren, wenn die Höhe des Verschuldens und die Belastung des Schuldners durch die Zahlung des Schadenersatzes völlig unverhältnismässig sind. Er kann dabei die Natur des Geschäfts und die Vorteilslosigkeit für den Auftragnehmer sowie die Umstände und die Grösse des Verschuldens berücksichtigen.

Die Gutachter erachten die Abschätzung des effektiv zugesprochenen Schadenersatzes als grundsätzlich schwierig, da einerseits mit einer hypothetischen Schadenssumme gerechnet werden muss, und andererseits richterliches Ermessen schwierig zu prognostizieren ist. Aus mehreren Gründen dürfte der Ersatz des hypothetisch errechneten Schadens nicht in vollem Umfang zugesprochen werden, sondern auf schätzungsweise 25 bis 50 % reduziert werden.

Geht man von einem zurechenbaren hypothetischen Schaden von 130'000 Franken aus und reduziert diesen auf 25 bis 50 %, so resultiert daraus ein möglicher Schadenersatz von 32'500 bis 75'000 Franken. Aufgrund der Tatsache, dass das OK aus mehreren Mitgliedern bestand, der ebenfalls im OK vertreten waren sowie und die Aufhebung des Euro-Mindestkurses nicht vorhersehbar war, dürfte bei der Schadenersatzbemessung eher vom tieferen Ansatz auszugehen sein.

Bislang sind für die Beurteilung der haftungsrechtlichen Ansprüche bereits Kosten von rund 38'000 Franken entstanden. Zudem haben Mitarbeitende der Stadtverwaltung bereits unzählige Stunden mit der Aufarbeitung verbracht. Für die Einreichung einer Klage ist mit zusätzlichen Kosten zu rechnen, da der effektiv einzuklagende Schaden noch im Detail zu bestimmen ist. Nach Ansicht der Gutachter ist die Einsichtnahme und Beurteilung der beim Bezirksrat vorhandenen Akten (namentlich der Gesprächsprotokolle) unabdingbar, um allfällige, sich daraus ergebende zusätzlich Fakten für die Klage zu beurteilen (Mem. Rz. 186).

Insgesamt dürften für die Klageerhebung nochmals beträchtliche Kosten auflaufen.

Im begleitenden E-Mail vom 11. September 2017 raten die Gutachter deshalb von einer Prozessführung ab:

"Anzumerken ist, dass ein solcher Haftungsprozess in einem relativ komplexen Umfeld (mehrere OK-Mitglieder, lange Dauer der Organisation, Überschneidung von öffentlichen und privaten Rechtsgebieten) kostenmässig kein Spaziergang werden wird. Entsprechend können wir aus rein finanziellen Überlegungen nicht unbedingt zu einem Prozess raten – regelmässig enden solche Unterfangen mit einem Vergleich, bei dem beide Seiten ihre jeweiligen Kosten selbst tragen, und die Differenz zwischen Kosten und Vergleichssumme ist mitunter – wenn man noch den eigenen Aufwand berücksichtigt – nicht gross. Anders sieht es dann aus, wenn die Aufarbeitung im Vordergrund steht, und aus politischen Gründen die Verantwortlichen haftbar gemacht werden sollen."

Empfehlung des bisherigen Rechtskonsulenten

Die Feuerwehrsternfahrt 2015 führte unstreitig zu einem finanziellen Debakel. In der Zwischenzeit wurden umfangreiche rechtliche Abklärungen getroffen, die einerseits hohe Kosten verursacht und andererseits hinsichtlich eines möglichen Schadenersatzes nicht zu einem eindeutigen Ergebnis geführt haben. Der Bezirksrat hat explizit entschieden, gegen einzelne Mitglieder der Wetziker Exekutive keinen Schadenersatz geltend zu machen. Das gilt auch für Die Geltendmachung von Schadenersatz gegenüber dem für das Ressort Zuständigen OK-Mitglied Würde in einem gerichtlichen Verfahren zweifellos die Frage aufwerfen, weshalb das im OK vertretene Gemeinde- bzw. Stadtratsmitglied nicht sorgfältiger um die Wetziker Finanzen bedacht war und die Angaben der einzelnen OK-Mitglieder genauer überprüfte. Ein Gericht würde das zu Gunsten von werten. Aus diesem Grund dürfte ein haftungsrechtliches Verfahren mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht zu einem positiven finanziellen Ergebnis führen.

Der bisherige Rechtskonsulent empfiehlt deshalb ebenfalls, von der Durchführung eines zivilrechtlichen Haftungsverfahrens abzusehen.

Reaktion des OK Feuerwehrsternfahrt auf Schreiben des Stadtrates vom 4. August 2017

Der Stadtrat hat mit Schreiben vom 4. August 2017 wiederholt Kontakt mit den OK-Mitgliedern der Feuerwehrsternfahrt 2015 aufgenommen. In diesem Zusammenhang hat der Stadtrat die OK-Mitglieder aufgefordert, zumindest die in der Buchhaltung ersichtlichen Sitzungsgelder und Spesen im Gesamtbetrag von 20'496 Franken der Stadt zurückzuerstatten. Dem OK wurde für die Beantwortung der Aufforderung eine Frist bis Ende September 2017 gesetzt. Mit Schreiben vom 29. September 2017 erklärt sich das OK bereit, den Betrag von Fr. 12'118.35 zurückzuerstatten. Das OK erwähnt, dass nicht alle OK-Mitglieder bereit sind, ihre Sitzungsgelder zurückzuerstatten und auf die Rückerstattung von Spesen verzichtet wird. Weiter wird erwähnt, dass bereits auf einen Teil der Sitzungsgelder in der Grössenordnung von 7'200 Franken verzichtet wurde und die Reisen an die Präsidiumskonferenzen im Mai 2016 und an die Fahnenübergabe 2017 privat finanziert wurden.

Das OK weist weiter darauf hin, dass man sich in den letzten zwei Jahren im OK mehrfach getroffen habe, um Massnahmen und Aktionen vorzubereiten, damit das Defizit reduziert werden kann. Von über 20 diskutierten Aktionen konnte aber keine umgesetzt werden, weil der Aufwand resp. das finanzielle Risiko zu gross war.

Erwägungen des Stadtrates

Aufgrund der vorliegenden rechtlichen Beurteilung und der wenig vielversprechenden Erfolgsaussichten sieht der Stadtrat davon ab, zivilrechtlich gegen die Mitglieder des OK vorzugehen. Dies, obwohl

der Stadtrat die Haltung einzelner OK-Mitglieder, welche auch die bezogenen Sitzungsgelder nicht zurückzahlen wollen, nicht nachvollziehen kann. Angesichts des vorliegenden, grossen Defizits hätte der Stadtrat erwartet, dass das OK in corpore für die Sitzungsgelder und Spesen aufkommt. Die rechtliche Beurteilung in Bezug auf die Erfolgsaussichten der Geltendmachung von Haftungsansprüchen soll aber unabhängig davon beurteilt werden.

Einzelne Mitglieder des Grossen Gemeinderates fordern die Durchführung eines Verfahrens auf Schadenersatz, unabhängig davon, ob dies von Erfolg gekrönt sein wird. Sie begründen dies mit der notwendigen politischen Aufarbeitung des Sternfahrt-Debakels. Zudem habe ihrer Ansicht nach noch niemand die politische Verantwortung dafür übernommen.¹

Der Stadtrat hat die politische Verantwortung durchaus übernommen. Er ist der Ansicht, dass die Aufarbeitung bereits mit der Überweisung des Kreditantrages an das Parlament und mit der Selbstanzeige an den Bezirksrat eingeleitet wurde. Seither läuft die politische Debatte um das Thema Feuerwehrsternfahrt und damit auch die politische Aufarbeitung. Zur Klärung des Sachverhalts und zur Unterstützung der politischen Debatte hat der Stadtrat zwei rechtliche Gutachten ausarbeiten lassen. Es wurde mithin bereits viel für die politische Aufarbeitung getan. Der heutige Stadtrat und die Mitarbeitenden der Verwaltung haben die Lehren aus dem Debakel gezogen.

Es ist an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass eine Vielzahl von Organen und Einzelpersonen über einen langen Zeitraum die Situation falsch eingeschätzt hat. Alle diese involvierten Personen tragen somit eine Art kollektive Schuld, die sich auf die einzelnen, an der Organisation der Feuerwehrsternfahrt Beteiligten verteilt. Am Ende ist aber die Schuld eines Einzelnen nicht so gewichtig, dass er zweifelsfrei personalrechtlich oder haftungsrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Den Fokus auf ein einzelnes Mitglied des OK (Ressort verantwortung gezogen werden kann. Den Fokus auf ein einzelnes Mitglied des OK (Ressort verantwortung gezogen werden kann. Den Fokus auf ein einzelnes Mitglied des OK (Ressort verantwortung gezogen werden kann. Den Fokus auf ein einzelnes Mitglied des OK (Ressort verantwortung gezogen werden kann. Den Fokus auf ein einzelnes Mitglied des OK (Ressort verantwortung gezogen werden kann. Den Fokus auf ein einzelnes Mitglied des OK (Ressort verantwortung gezogen werden kann. Den Fokus auf ein einzelnes Mitglied des OK (Ressort verantwortung gezogen werden kann. Den Fokus auf ein einzelnes Mitglied des OK (Ressort verantwortung gezogen werden kann. Den Fokus auf ein einzelnes Mitglied des OK (Ressort verantwortung gezogen werden kann. Den Fokus auf ein einzelnes Mitglied des OK (Ressort verantwortung gezogen werden kann. Den Fokus auf ein einzelnes Mitglied des OK (Ressort verantwortung gezogen werden kann. Den Fokus auf ein einzelnes Mitglied des OK (Ressort verantwortung gezogen werden kann. Den Fokus auf ein einzelnes Mitglied des OK (Ressort verantwortung gezogen werden kann. Den Fokus auf eine einzelnes Mitglied des OK (Ressort verantwortung gezogen werden kann. Den Fokus auf eine einzelnes Mitglied des OK (Ressort verantwortung gezogen werden kann. Den Fokus auf eine einzelnes Mitglied des OK (Ressort verantwortung gezogen werden kann. Den Fokus auf eine einzelnes Mitglied des OK (Ressort verantwortung gezogen werden kann. Den Fokus auf eine einzelnes Mitglied des OK

Insofern trifft es nicht zu, dass die politische Aufarbeitung noch ausstehend ist und niemand die politische Verantwortung übernommen hat.

Die Fehler, die bei der Feuerwehrsternfahrt gemacht wurden, werden sich nicht wiederholen. Das ist schon deshalb nicht möglich, weil ein in dieser Art organisierter Anlass kaum je wieder in Wetzikon stattfinden wird. Sollte trotzdem jemals wieder ein internationaler Grossanlass in Wetzikon durchgeführt werden, würde der Stadtrat von Anfang an die Organisation und die finanziellen Verantwortlichkeiten sauber klären. Eine Fehleinschätzung wie diejenige aus dem Jahr 2010 wird sich nicht wiederholen.

Der Stadtrat möchte die Angelegenheit nicht bagatellisieren. Er würde sich aber wünschen, wenn der politische Aufarbeitungsprozess bald abgeschlossen werden könnte.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Auf die Geltendmachung von Schadenersatz gegenüber den Mitgliedern des OK wird verzichtet.

2. Dem Grossen Gemeinderat wird, ergänzend zu den bereits zur Verfügung gestellten Unterlagen, das Memorandum vom 13. September 2017 und die aktuelle Korrespondenz mit dem OK Feuerwehrsternfahrt zur Verfügung gestellt.

¹ So Esther Kündig und Pascal Bassu im Zürcher Oberländer vom 21. September 2017.

- 3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, dem OK Feuerwehrsternfahrt 2015 den Betrag von Franken 12'118.35 in Rechnung zu stellen.
- 4. Dieser Beschluss ist teilweise öffentlich (nicht öffentlich sind die Namen).
- 5. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Mitglieder des OK Feuerwehrsternfahrt 2015
 - Stadtkanzlei
 - Parlamentsdienste (unter Beilage der in Dispositiv 2 erwähnten Akten)

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats

Marcel Peter, Stadtschreiber

versandt am: 30.10.2017